

Georg-Büchner-Gymnasium

Gymnasium des Wetteraukreises
in Bad Vilbel



15.04.2021

Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Liebe Kolleg*innen,
liebe Schüler*innen,
liebe Eltern,

aufgrund einzelner Nachfragen möchte ich Sie auf die wichtigsten Dinge bzgl. **Leistungsbewertung im Distanzunterricht** hinweisen. Alle Informationen sind auch auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums einsehbar.

Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 21.01.2021, „**Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb**“ (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/aktuelle-information-zum-schul-und-unterrichtsbetrieb>):

B) Allgemeine Regelungen für alle Jahrgangsstufen

1. Leistungsbewertung

*„Da grundsätzlich von der **Gleichwertigkeit von Präsenzunterricht, Wechselunterricht und Distanzunterricht** auszugehen ist, haben die unterschiedlichen Unterrichtsformen keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung. Entscheidend ist, dass die allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe (individuelle Zurechenbarkeit, für die gesamte Lerngruppe gleichermaßen verbindliche Anforderungen, gleicher Bewertungsmaßstab sowie Beachtung der Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung nach § 26 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)) eingehalten werden. Das bedeutet, dass für alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe durch das Unterrichtsgeschehen – unabhängig von der Unterrichtsform – die **gleichen Lernvoraussetzungen** gegeben sein müssen.“*

Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 01.09.2020, „**Leitfaden - Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21**“ (https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/leitfaden_schulbetrieb_im_schuljahr_2020-2021.pdf)

7. Leistungsbewertung im Distanzunterricht

„Notwendig ist, dass auch im Rahmen des Distanzunterrichts Zeugnisnoten erteilt werden, die im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

*Auch im Präsenzunterricht ist es weder möglich noch notwendig, Schülerleistungen in jeder Einzelstunde zu bewerten. Notwendig bleibt ein **kontinuierliches Feedback durch die Lehrkraft an die Schülerinnen und Schüler zum Leistungsstand**. In diesem Sinne hat die unterjährige Leistungsbewertung eine vorrangig pädagogische Funktion.*

Die Lehrkraft hat hierbei pädagogische Freiheiten, muss allerdings transparent machen, auf welche Weise sie sich ein Bild über die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler verschafft. Es steht weitgehend im pädagogischen Ermessen, wie die mündlichen Leistungen

ermittelt werden. Die Feststellung braucht nicht bei allen Schülerinnen und Schülern mit gleicher Häufigkeit und in gleicher Weise geschehen.

Für die **Leistungsfeststellung** bzw. **eine Kompetenzeinschätzung** können unterschiedliche Formate eingesetzt werden:

- (Unterrichts-)Dokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Lerntagebuch, Portfolio),
- Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte,
- schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung,
- Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen,
- Bewertung von weiteren Handlungsprodukten (materielle und immaterielle); z. B. Modelle, Grafiken, Zeichnungen,
- Präsentationen, auch mediengestützt, z. B. Handout, Exposé, (Video-)Podcast; hier können sowohl die Durchführung der Präsentation als auch die übrigen Medien zur Leistungsfeststellung herangezogen werden,
- Diskussionen in mündlicher (digitaler) oder schriftlicher Form mit der Lehrkraft,
- Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz,
- mündliche Überprüfungen (z. B. Vokabeltests) und Kolloquien.

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011, §30 Abs. 2: (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchulVerhGVHE2011V4IVZ>):

*„Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler **mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren Leistungsstand in den mündlichen und sonstigen Leistungen zu unterrichten.**“*

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Treber
(Schulleiter)



@fraubaethge